



Vertragsbedingungen Chinderhuus Ebnit für Notfallplatzierungen

1. Einleitung

Das Chinderhuus Ebnit bietet auf zwei Wohngruppen stationäre Notfallplätze für Schulkinder an. Zu unserem Angebot gehört neben der sozialpädagogischen Betreuung eine interne Schule und ein Erlebnispädagogisches Angebot. Das Chinderhuus Ebnit führt weiter zwei Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter.

Das Chinderhuus Ebnit wird subventioniert durch den Kanton Bern (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) und das Bundesamt für Justiz. Die Rechtsform der Institution ist ein Verein.

2. Kostengutsprache

Die Kostengutsprache muss spätestens beim Eintritt schriftlich vorliegen. Bei Einweisungen durch die Kantonale Erwachsenen und Kinderschutzbehörden (KESB) kann diese auch mündlich zugesichert werden, muss aber in jedem Fall schriftlich nachgereicht werden.

Die unterschriebene Kostengutsprache stellt zusammen mit den vorliegenden Vertragsbedingungen, dem Informationsblatt und dem Aufnahmebogen den Aufnahmevertrag resp. Betreuungsvertrag dar.

3. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer bei einer stationären Notfallplatzierung dauert in der Regel 3 Monate. Kürzere Aufenthalte sind je nach Auftragsituation möglich. Reichen 3 Monate im Sinne der Auftragsziele nicht aus, kann der Aufenthalt in gegenseitiger Absprache verlängert werden.

4. Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten für Kinder aus dem Kanton Bern unterscheiden sich von den Kosten für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern. Die aktuellen Kosten sind auf dem Formular „Kostengutsprache“ aufgeführt.

5. Nebenkosten

Die Nebenkosten (Taschengeld, Hygieneartikel, Kleider, etc.) werden der zuweisenden Stelle bzw. den Eltern zusätzlich zu den Aufenthaltskosten in Rechnung gestellt. Weiter werden innerhalb der Nebenkosten Reisespesen verrechnet, welche bei externen Standortgesprächen entstehen.

Wir sind darauf bedacht, die Nebenkosten während des Aufenthaltes tief zu halten. Anschaffungen wie Kleider und Schuhe werden in jedem Fall mit der Behörde abgesprochen.

6. Zahlungsart

Die Rechnung wird seitens des Chinderhuus Ebnit jeweils monatlich gestellt.

7. Ordentlicher Austritt

Der Aufnahmevertrag (Kostengutsprache) ist verbindlich. Das geplante Austrittsdatum wird in jedem Fall mit der Behörde abgesprochen. Die Kündigung kann mündlich in verbindlicher und unmissverständlicher Form erfolgen. Die Aufenthaltskosten werden bis zum vereinbarten Austrittstermin in Rechnung gestellt.

8. Ausserordentlicher Austritt

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen Vereinbarungen oder unsere Hausordnung (Gewalt, Drogenkonsum, usw.) kann das Chinderhuus Ebnit den Ausschluss eines Kindes veranlassen. Ein ausserordentlicher Austritt (Ausschluss) wird in jedem Fall durch die Leitung mit dem Kind, dessen Eltern und den zuständigen Behörden besprochen.

Bei einem vorzeitigen Abbruch des Aufenthaltes durch das Chinderhuus Ebnit werden die Kosten bis zum Austrittstag verrechnet. Danach fallen selbstverständlich keine Kosten mehr an.

Bei einem ausserordentlichen Abbruch des Aufenthaltes seitens der Behörde oder der Erziehungsberechtigten werden Aufenthaltstage in Rechnung gestellt, bis das Zimmer in der Institution geräumt ist, längstens jedoch 15 Tage.

9. Grober Ablauf des stationären Aufenthaltes

Vor dem Eintritt wird durch die Behörde oder die Eltern ein Aufnahmebogen ausgefüllt, welcher unter anderem zur Klärung des Auftrages dient. Beim Eintritt wird mit den Eltern resp. den Behörden eine Eintrittsvereinbarung unterzeichnet.

Nach ca. zwei Wochen findet in der Institution ein erstes Gespräch statt, welches zur detaillierten Planung des Aufenthaltes dienen soll. In der Woche 7 – 9 findet ein zweites Gespräch zur Überprüfung der Zielsetzungen statt. Ist eine Behörde involviert, muss diese an diesem Gespräch zwingend anwesend sein. Bei Abklärungsaufträgen werden an diesem Gespräch unsere Beobachtungen und Einschätzungen abgegeben. Das Gespräch dient in der Regel als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen. In der Woche 10 – 12 findet das Abschlussgespräch statt.

Je nach Auftragsituation kann der Ablauf situativ verändert werden. Nach dem Aufenthalt wird für Eltern oder Behörden ein schriftlicher Bericht verfasst.

10. Versicherung

Gegenüber Drittpersonen besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Für ausgeschlossene Schadenfälle greift das Chinderhuus Ebnit auf private Haftpflichtversicherungen zurück. Gegen Krankheit und Unfall müssen die Kinder privat versichert sein.

11. Rechtliches

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Thun.

Gstaad, im September 2020